

Entscheidungserhebliche Gründe

zum Beschluss des Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V in seiner 446. Sitzung (schriftliche Beschlussfassung) zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. September 2019

1. Rechtsgrundlage

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

2. Regelungshintergrund

Das Terminservice- und Versorgungsgesetz (TSVG) ist zum 11. Mai 2019 in Kraft getreten. Zur Umsetzung der gesetzlichen Regelungen gemäß § 87 Abs. 2b Satz 3 Nr. 4 SGB V hat der Bewertungsausschuss in seiner 439. Sitzung am 19. Juni 2019 die grundlegenden Eckpunkte zur Änderung des EBM für die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins durch den Hausarzt bei einem an der fachärztlichen Versorgung teilnehmenden Vertragsarzt festgelegt.

3. Regelungsinhalt

Mit dem vorliegenden Beschluss wird der EBM auf Grundlage der beschlossenen Eckpunkte angepasst.

Es wird jeweils ein Zuschlag auf die Versichertenpauschale 03000 bzw. 04000 für die Vermittlung eines aus medizinischen Gründen dringend erforderlichen Behandlungstermins gemäß § 73 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 SGB V in Verbindung mit § 17a Bundesmantelvertrag-Ärzte (BMV-Ä) in die Abschnitte 3.2.1.1 und 4.2.1 des EBM aufgenommen.

Der Zuschlag für die Terminvermittlung ist nur berechnungsfähig, sofern der vermittelte Termin beim Facharzt innerhalb eines Zeitraums von vier Kalendertagen nach Feststellung der Behandlungsnotwendigkeit liegt. Als erster Zähltag für die Bestimmung der Anzahl der Kalendertage bis zum Termin der fachärztlichen Behandlung gilt der Tag nach der Feststellung der dringenden Behandlungsnotwendigkeit durch den Hausarzt. Für die

Bestimmung des Fristendes ist allein auf Kalendertage abzustellen. Fällt das Fristende auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, so endet die Frist dennoch an diesem Tag.

4. Inkrafttreten

Der Beschluss tritt zum 1. September 2019 in Kraft.